



**Landeskrankenhausgesellschaft  
Thüringen e.V.**

**SATZUNG**

vom 28. November 1990, geändert am 07. Oktober 1996, 02.  
Dezember 1999, 07. Dezember 2000, 30. Dezember 2006,  
zuletzt geändert am 12. November 2013

*§ 1  
Name und Sitz*

(1) Der Verein führt den Namen „Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e.V.“ (nachfolgend auch „Krankenhausgesellschaft“ genannt).

Die Krankenhausgesellschaft ist der Zusammenschluss der Träger von Krankenhäusern und ihrer Spitzenverbände im Freistaat Thüringen.

(2) Die Krankenhausgesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.

(3) Die Krankenhausgesellschaft ist als Landesverband Mitglied der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

*§ 2a  
Zweck und Gemeinnützigkeit*

(1) Die Krankenhausgesellschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) auf eine der Würde des Menschen verpflichtete, humane, bedarfsgerechte, leistungsfähige, wirtschaftliche und finanziell abgesicherte Versorgung durch eigenverantwortlich tätige Krankenhäuser mit pluraler Trägerstruktur hinzuwirken;
- b) den Erfahrungsaustausch zu pflegen und zu fördern und die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu unterstützen. Sie bearbeitet Grundsatzfragen, die nicht nur einzelne Spitzen- und Landesverbände betreffen;
- c) Stellungnahmen zu Krankenhausfragen zu erarbeiten und gegenüber dem Landtag, der Landesregierung, den zuständigen Ministerien und anderen Institutionen abzugeben;

- d) den Landtag, die Landesregierung, die zuständigen Ministerien und andere Institutionen bei der Vorbereitung und Durchführung von betreffenden Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften zu beraten;
- e) Mitwirkungsrechte wahrzunehmen;
- f) die Mitglieder über Entwicklungen und Entscheidungen im Krankenhauswesen zu informieren und zu beraten;
- g) die Fort- und Weiterbildungen zu unterstützen;
- h) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die ihr als Vereinigung der thüringischen Krankenhäuser nach den jeweils gültigen Gesetzen oder Verordnungen zugewiesen sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Empfehlungen gemäß § 2b.

(2) Die Krankenhausgesellschaft strebt eine enge Kooperation mit den die Krankenhausversorgung ergänzenden ambulanten Diensten und Einrichtungen an.

(3) Die Krankenhausgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke (§ 51 ff AO).

(4) Die Krankenhausgesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Krankenhausgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Krankenhausgesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Krankenhausgesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2b

#### *Verträge und Empfehlungen, Vertragskommission*

(1) Soweit dies nach den jeweils gültigen Gesetzen und Verordnungen zu den Aufgaben der Krankenhausgesellschaft gehört, ist sie berechtigt, mit Krankenkassen, Ersatzkassen,

---

privaten Krankenversicherungen und deren Vereinigungen sowie mit den Kassenärztlichen Vereinigungen auf Landes- oder Bundesebene und mit anderen Parteien entsprechende zweiseitige, dreiseitige und mehrseitige Verträge abzuschließen und zweiseitige, dreiseitige oder mehrseitige Empfehlungen abzugeben.

(2) Derartige Verträge und Empfehlungen sind nur wirksam, wenn sie vom Vorstand schriftlich abgeschlossen bzw. erklärt werden und die Genehmigung gemäß Abs. (3) oder (4) vorliegt.

Verträge und Empfehlungen, die für die Mitglieder der Krankenhausgesellschaft unmittelbare Rechte und Pflichten begründen, sind darüber hinaus nur dann wirksam, wenn die unmittelbare Verbindlichkeit für die Mitglieder der Krankenhausgesellschaft nach Gesetz oder Verordnung zulässig und im Vertrag oder in der Empfehlung ausdrücklich aufgeführt ist.

(3) Zur Abwicklung der Aufgaben der Krankenhausgesellschaft gemäß § 2 a Abs. (1h) und § 2b bestellt die Mitgliederversammlung unter Wahrung der Trägerpluralität und auf Vorschlag der Trägerverbände die Mitglieder einer Vertragskommission und deren Stellvertreter. Der Vertragskommission muss jeweils ein Vertreter der Landesverbände der Krankenhausträger und der Landeskrankenhäuser angehören.

Die Vertragskommission entscheidet über Art, Inhalt und Umfang der abzuschließenden Verträge und der abzugebenden Empfehlungen sowie über deren Genehmigung. Die Genehmigung ist nur wirksam, wenn alle Kommissionsmitglieder dem Vertrag oder der Empfehlung zustimmen oder wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Genehmigung erteilt und alle übrigen Kommissionsmitglieder sich ausdrücklich der Stimme enthalten.

(4) Die Vertragskommission entscheidet nicht über den landesweit geltenden Basisfallwert.

(5) Ist keine Vertragskommission bestellt oder erteilt die Vertragskommission eine vom Vorstand oder von der Geschäftsführung der Krankenhausgesellschaft beantragte Genehmigung eines Vertrages oder einer Empfehlung nicht oder nicht binnen angemessener Frist, kann der Vorstand den Vertrag bzw. die Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen; die Genehmigung der Mitgliederversammlung tritt an die Stelle der Genehmigung der Vertragskommission.

§ 3  
*Mitglieder*

(1) Mitglieder der Krankenhausgesellschaft können Träger von Krankenhäusern und ihrer Spitzenverbände im Land Thüringen sein.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Krankenhausgesellschaft muss schriftlich gestellt werden und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Krankenhausgesellschaft. Sie wird am Ende des Geschäftsjahres rechtskräftig.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Jahres einzureichen.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung und bei Nichtbezahlung des Beitrages ist ein Ausschluss möglich. Nach Anhörung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien zum Ausschlussverfahren beschließen.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der Krankenhausgesellschaft.

Zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Gesellschaft werden von den Krankenhäusern nach § 5 Abs. 1 Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Mitgliedsbeiträge des Planjahres ergeben sich aus dem prozentualen Anteil des jeweiligen Krankenhauses an der Summe der Mitgliedsbeiträge des Jahres 2006 bezogen auf das geplante Volumen der Mitgliedsbeiträge. Bei Ausscheiden von Krankenhäusern sind die in Anwendung von Satz 3 entfallenden Mitgliedsbeiträge entsprechend umzulegen.

(6) Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Einrichtungen der Krankenhausgesellschaft und die Beratung durch die Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die im § 2 genannten Aufgaben der Krankenhausgesellschaft zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

(8) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Erhebung erfolgt im Umlageverfahren nach Maßgabe des Absatzes 5.

#### *§ 4 Organe*

Organe der Krankenhausgesellschaft sind die Mitgliederversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6). Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

#### *§ 5 Mitgliederversammlung*

(1) Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung je wirtschaftlich selbständiges Krankenhaus und je Verband einen stimmberechtigten Vertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Krankenhausgesellschaft. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundsätze, nach denen die Aufgaben der Krankenhausgesellschaft entsprechend der Zweckbestimmung gemäß § 2 wahrzunehmen sind;
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Genehmigung der Jahresrechnung;

- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl des Rechnungsprüfers;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Krankenhausgesellschaft;
- i) die Bestellung der Mitglieder der Vertragskommission und deren Stellvertreter;
- j) die Genehmigung von Verträgen und Empfehlungen gemäß § 2b Abs. (4).

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu dieser ist vom Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das von einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand beschlossen wird. Für diesen Fall gilt eine 2-wöchige Ladungsfrist. Dazu ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung der erste Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter (auch „Versammlungsleiter“ genannt). Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Mitglied vertreten ist. Wird die Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, sind unter Angabe der Tagesordnungspunkte die Mitglieder erneut einzuladen; diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl bzw. der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung schriftlich bevollmächtigen, so dass das bevollmächtigte Mitglied dessen Stimmrechte in der Mitgliederversammlung ausüben kann.

(5) Der Beschluss über die Auflösung der Krankenhausgesellschaft und die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Die übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

## § 6 *Vorstand*

(1) Der Vorstand der Mitgliederversammlung besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Trägerpluralität für 4 Jahre gewählt werden.

Die Trägerpluralität wird dabei dadurch berücksichtigt, dass jedem Spitzenverband jeweils ein Sitz im Vorstand zugeordnet ist, für den dem jeweiligen Spitzenverband ein Vorschlagsrecht zusteht. Wenn für alle Vorschlagsberechtigten ein Kandidat in den Vorstand gewählt wurde, können weitere Kandidaten von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden.

An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den ersten und zweiten Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Krankenhausgesellschaft – soweit nicht die Mitgliederversammlung oder die Vertragskommission zuständig sind – und setzt hierfür eine Geschäftsführung (§ 7) ein, die seiner Aufsicht unterstehen. Der Vorstand hat dafür



zu sorgen, dass die Arbeit der Krankenhausgesellschaft nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstands können aber auch schriftlich, mittels Telefax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) gefasst werden (auch „Umlaufverfahren“ genannt), wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Abstimmungsverfahren jeweils zustimmen.

Soll ein Beschluss außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, hat der Vorsitzende des Vorstands und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter (auch „Abstimmungsleiter“ genannt) die Gegenstände der Beschlussfassung allen Mitgliedern des Vorstands jeweils auf dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Wege mitzuteilen, dabei bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie zu begründen. Zugleich hat der Abstimmungsleiter eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die bei schriftlicher Abstimmung eine Woche, bei Abstimmung mittels Telefax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) drei Werktage (Montag bis Freitag) nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufforderung zur Stimmabgabe abgesandt wird, zählt nicht mit.

Der Vorstand ist bei Vorstandssitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind vom Abstimmungsleiter zu protokollieren.

(5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet durch schriftliche Niederlegungserklärung gegenüber dem Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand unter Wahrung der Trägerpluralität eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung vornehmen.

(6) Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Krankenhausgesellschaft im Rechtsverkehr.

(7) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Er bestimmt deren Vorsitz. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 7  
*Geschäftsführung*

(1) Für die Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und deren Ausführung sowie für die Erledigung der laufenden Geschäfte richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

(2) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Dieser leitet die Geschäftsstelle und ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 8  
*Auflösung*

Bei der Auflösung der Krankenhausgesellschaft obliegt dem Vorstand die Liquidation. Noch vorhandenes Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9  
*Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.